

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 99 der Stadt Eutin für das Gebiet nördlich der Oldenburger Landstraße und östlich der Straße Am Schlossgarten nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in der Sitzung am 06.05.2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99 der Stadt Eutin für das Gebiet nördlich der Oldenburger Landstraße und östlich der Straße Am Schlossgarten und die Begründung liegen vom **23.06. bis 23.07.2010** in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, im Flur vor dem Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:
Entwurf des Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB, lärmtechnische Untersuchung, Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese Unterlagen liegen ebenfalls aus. Des Weiteren ist der Landschaftsplan der Stadt Eutin einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

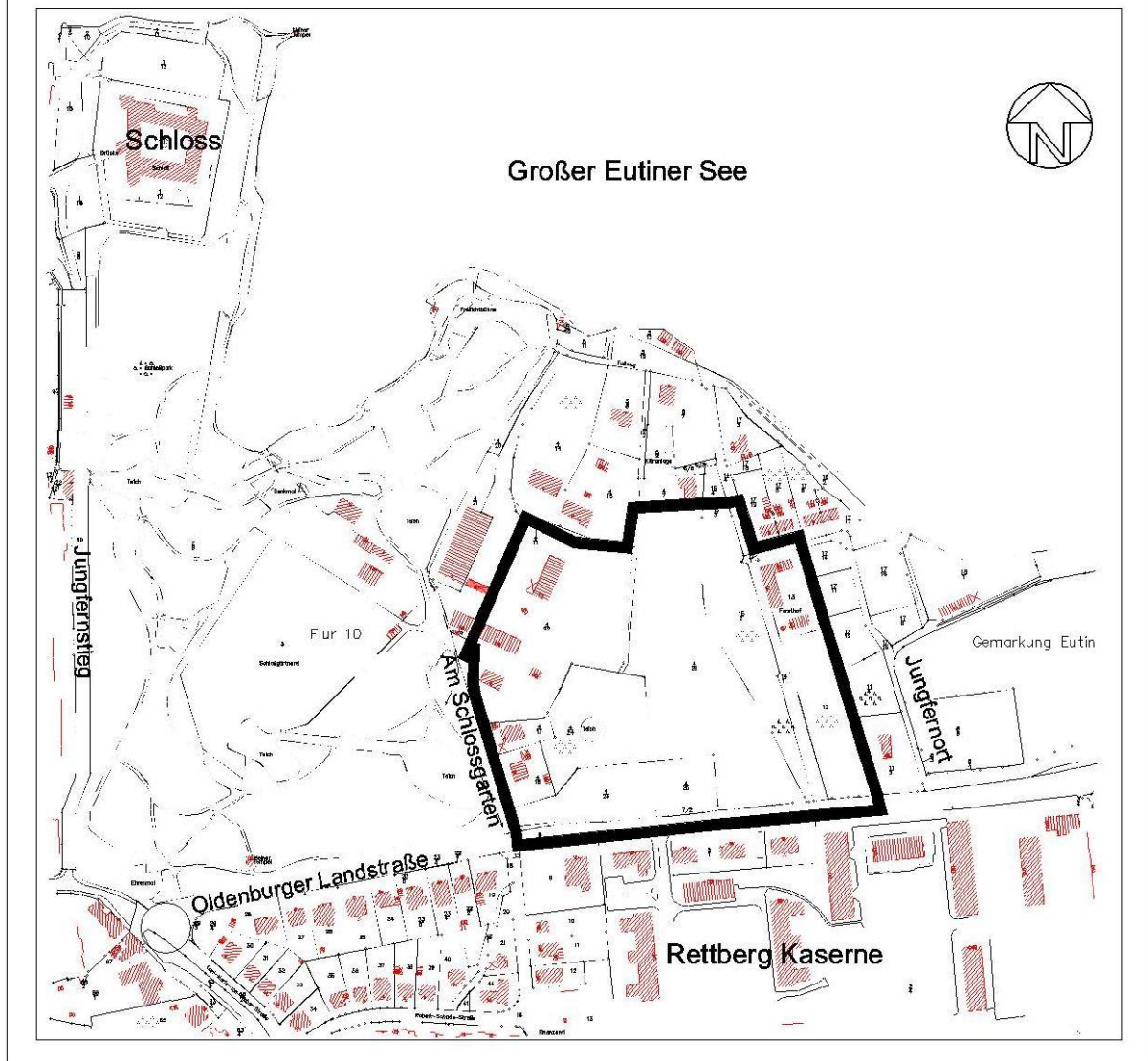
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Eutin den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Die öffentliche Auslegung ist gleichzeitig die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Planung gemäß § 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 99 der Stadt Eutin



Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 der Stadt Eutin teilweise aufgehoben.

Eutin, den 03. Juni 2010

Stadt Eutin
- Der Bürgermeister –
In Vertretung
gez. Hans-Georg Westphal
2. stellv. Bürgermeister